



Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
des Kantons Basel-Landschaft
Vorsteher Thomas Weber
Bahnhofstrasse 5
4410 Liestal

Liestal, 25. Oktober 2019

Vernehmlassung: Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugtiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Weber

Für die Einladung zur Vernehmlassung zum neuen Wildtier- und Jagdgesetz bedanken wir uns.

Grundsätzliches

Die SP befürwortet die Schaffung eines umfassenden Wildtiergesetzes. Es ist dabei allerdings wichtig, dass sämtliche Aspekte der Nutzung des Waldes und der übrigen Gebiete, die Lebensräume von Wildtieren bilden, mit einbezogen und angesprochen werden. Den Überlappungen dieser Gesetzgebung mit anderen Erlassen wie zum Beispiel denjenigen zur Umsetzung der Waldgesetzgebung des Bundes ist Rechnung zu tragen.

Für die SP steht der Schutzgedanke und der Erhalt der Artenvielfalt im Vordergrund. Während Schäden im Wald und auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen durchaus verhindert werden sollen resp. mit entsprechendem finanziellem Aufwand zu beheben sind, sind wir grundsätzlich der Meinung, dass sich die Waldnutzung durch verschiedenste Gruppen den Bedürfnissen der Wildtiere anzupassen hat. Die zusammenhängenden Gebiete, welche Wildtiere durch den Menschen ungefährdet durchstreifen können, werden immer kleiner. Diesem Umstand muss durch eine vermehrte Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der wildlebenden Tierarten begegnet werden.

Selbstverständlich ist sich auch die SP bewusst, dass sich die Wildtierpopulationen infolge Abwesenheit von genügend Fressfeinden ohne regelndes Eingreifen unkontrolliert vermehren und so zu einer Belastung für ihren eigenen Lebensraum zu werden drohen. Die SP unterstützt daher Massnahmen, welche eine effiziente und zielführende Bejagung ermöglichen, plädiert jedoch dafür, dass Methoden den Vorzug erhalten, welche einerseits für die Tiere möglichst wenig Stress, andererseits möglichst wenig Gefahr ausserhalb des Jagdbetriebs bedeuten. Was den Einsatz von technischen Hilfsmitteln anbelangt, vertreten wir die Ansicht, dass diese

**Sozialdemokratische Partei
Baselland**

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

gezielt und sparsam für einen klar definierten Kreis von Personen befristet bewilligt werden sollen. Nachtsichtgeräte und Schalldämpfer sind beispielsweise Geräte, die nicht standardmässig zur Jagdausrüstung in unserem Kanton gehören sollten.

Konkrete Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§1 Zweckartikel

Das Gesetz «über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz; WJG)» müsste eigentlich den Schutz vor Störungen mit beinhalten. Darüber ist allerdings nichts enthalten, wohl weil Gegenstand anderer Erlasse (Waldgesetz). Hier wäre ein Verweis auf die Regelungen zu diesem Thema angebracht.

§4 Abs. 2

Naturschutz, Waldwirtschaft und Forstdienst sind (gemäss §1 des Verordnungsentwurfs) in der Kommission für Wildtiere und Jagd jeweils mit einer Stimme vertreten gegenüber je zweien seitens der Jagdgesellschaften und der Landwirtschaft. Aus Sicht der SP wird der Faktor der Wildschäden in der Landwirtschaft damit sehr stark und der Schutz der Wildtiere schwächer gewichtet. Erfreulich ist hingegen, dass nicht auch noch Vertretungen anderer Nutzungsgruppen (wie z.B. der Freizeitaktivitäten) in die Kommission Einsitz nehmen sollen. So wichtig der Erholungsanspruch dieser Personen ist, geht doch unseres Erachtens derjenige der Wildtiere und der Vegetation auf genügend Zeit und Raum, um sich regenerieren zu können, vor.

§ 14 und 15 Grundsätze, Waidgerechtigkeit

Diesem Paragraphen kommt oberste Priorität zu. Die SP stimmt diesen Bestimmungen voll und ganz zu und empfiehlt, zu keinerlei Abweichungen davon Hand zu bieten. Insbesondere die Frage der Reviernähe stellt sich bei Gastjagenden.

Irritierend wirken Bestimmungen wie § 3 des Verordnungsentwurfs, welcher die Möglichkeit einer bewilligungsfreien Treibjagd im Wildruhegebiet vorsieht. Ohne Bewilligung entfällt die Möglichkeit einer Kontrolle der Einhaltung von § 14 und 15 des WJG.

§ 20 Abs. 3

Die Wiedererteilung der Pacht für das Jagdrevier an die lokale Jagdgesellschaft sollte zwar nicht automatisch erfolgen im Sinn einer Verlängerung, dürfte aber durchaus der Regelfall sein. Es handelt sich ja nicht um einen Leistungsauftrag, der nach Submissionsregeln ausgeschrieben werden muss. Vorbehalten bleibt natürlich Abs. 2 (Voraussetzungen für eine Verpachtung). Die sehr offene Kann-Formulierung irritiert da ein bisschen.

§ 33 Abs. 2 Kooperation

Unverständliche Kann-Bestimmung. Entweder die Gemeinde ist (von der Fachstelle) zu informieren oder nicht. Sind Gründe denkbar, die Gemeinde nicht über Kooperationsvereinbarungen zu informieren? Die Gemeinde sollte unseres Erachtens unbedingt Kenntnis davon haben, was bedeutet, dass entweder den Jagdgesellschaften oder aber der Fachstelle eine Informationspflicht auferlegt werden sollte.

Die Kooperation benachbarter Jagdreviere erscheint uns im Übrigen als ein sehr wichtiger Faktor. Sie sollte für die Jagdgesellschaften Pflicht und nicht freiwillig sein.

§ 34 Abs. 3 Jagdhundehaltung

Das freie Laufenlassen des Jagdhundes wird sehr eingeschränkt. Dies widerspricht § 12, der in Absatz 2 Leinenpflicht ausserhalb der Brut- und Setzzeit für Hunde vorsieht, welche nicht unter Kontrolle gehalten werden können. Dies ist bei Jagdhunden explizit nicht der Fall (da sie sonst nicht qualifiziert wären). Hier ist eine Korrektur erforderlich.

Fazit

Die SP ist der Ansicht, dass der Entwurf in die richtige Richtung geht. Die Einbettung in die gesamte für das Leben im Wald relevante Gesetzgebung (insbesondere betreffend diverse Anspruchsgruppen) bedarf nochmals einer Überprüfung. Ein paar Inkohärenzen sind unseres Erachtens noch zu bereinigen.

Mit freundlichen Grüssen



Adil Koller
Präsident SP Baselland